



Richtlinien der Stadtgemeinde Stadl-Paura für ordentliche Vereinssubventionen

Berechnungsjahr 2023 - für das Finanzjahr 2024

1. Eine ordentliche Subvention wird nur Vereinen gewährt, deren Sitz in Stadl-Paura liegt und wenn mindestens 50 % von deren Mitgliedern einen aufrechten Hauptwohnsitz in Stadl-Paura aufweisen und deren Vereinstätigkeit in einem sachlichen oder örtlichen Zusammenhang für die Bevölkerung von Stadl-Paura stehen.
Diese Richtlinien gelten auch für Religionsgemeinschaften, ausgenommen Punkt 3 a.
2. Der Antrag auf ordentliche Subvention ist mittels dem beigefügten Formular bis spätestens dem 30.09. 2024 zu stellen. Der Verwendungszweck ist samt Rechnungsnachweis dem Antrag beizulegen. Diese Richtlinien werden zur Berechnung der Subventionshöhe über das Jahr 2023 herangezogen. Zur Berechnung der erzielten Subventionshöhe im Jahr 2022 gelten die in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2022 beschlossenen Richtlinien. Die Subventionsauszahlung erfolgt nach positiver Beschlussfassung durch den Stadtrat innerhalb von 30 Tagen.
3. Die Höhe der Subvention errechnet sich wie folgt:
 - a) Anzahl der Vereinsmitglieder, wo je nach Altersgruppe mit folgenden €-Sätzen multipliziert wird:

• Kinder bis zum 15. Geburtstag	€ 4,00
• Jugendliche ab dem 15. bis zum 18. Geburtstag	€ 3,00
• Erwachsene ab dem 18. Geburtstag	€ 1,50
 - Als Mitglieder zählen alle, die bis zum 31.12. des Berechnungsjahres ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Beim Musikverein Stadl-Paura zählen auch aktive Musiker, welche vom Mitgliedsbeitrag befreit sind, als Mitglieder.
 - b) Je Vereinsteilnahme (Mindestteilnehmer: 10 Vereinsmitglieder) an einer jährlich vordefinierten Veranstaltung der Stadtgemeinde Stadl-Paura werden 100,00€ vergeben. Im Jahr 2023 werden vordefiniert und gefördert: Bauernmarkt, Stadterhebungsfest, Kirtag, Flurreinigung, Adventmarkt.
Sollte die Mindestteilnehmerzahl von 10 Vereinsmitgliedern nicht erreicht werden, so ist eine ausreichende Begründung dem Antrag beizufügen, diese Aliquotierung ist durch den Stadtrat zur allfälligen Genehmigung vorzulegen.
4. Außerordentliche Subventionen sind bei der Stadtgemeinde Stadl-Paura zu beantragen und ausführlich und schlüssig zu begründen.
5. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2023 beschlossen und gelten für das Kalenderjahr 2024. Danach werden diese Richtlinien jährlich einem Update unterzogen und sind vom Gemeinderat neuerlich zu beschließen.